



# **Mietzinsverordnung der Gemeinde Grösch**

**Mit dieser Verordnung werden Richtlinien zur Anrechnung von  
Wohnungskosten im Zusammenhang von materieller Unterstützung  
festgelegt.**

# Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Grundsatz..... 2
- Art. 2 Mietzinsen ..... 2
- Art. 3 Wohneigentum ..... 2
- Art. 4 Höhere Mietzinsen ..... 2
- Art. 5 Inkrafttreten ..... 2

### **Art. 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Unter Wohnungskosten werden die Kosten für eine Mietwohnung samt den üblichen Wohnnebenkosten verstanden. In Ausnahmefällen kann dies bei Wohneigentum auch der Hypothekarzins sein.

### **Art. 2 Mietzinsen**

- <sup>1</sup> Mietzinsen samt Wohnnebenkosten werden im Rahmen der materiellen Unterstützung nach effektivem Aufwand, jedoch höchstens mit nachfolgenden Maximalbeiträgen mitfinanziert:

Fr.	550.00	Junge Erwachsene bis 25 Jahre
Fr.	800.00	Einzelpersonen
Fr.	1'000.00	Haushalte mit zwei Personen
Fr.	1'200.00	Haushalte mit drei Personen
Fr.	1'500.00	Haushalte mit vier Personen
Fr.	1'550.00	Haushalte mit fünf und mehr Personen

Ist ein günstigeres zumutbares Angebot vorhanden, muss die Sparmöglichkeit wahrgenommen werden. Andernfalls wird der Mietzinsbeitrag auf die Höhe des ausgeschlagenen Angebots reduziert.

### **Art. 3 Wohneigentum**

- <sup>1</sup> Bei Personen mit Grundeigentum kann der Hypothekarzins bis zu den obgenannten Maximalbeiträgen angerechnet werden. Die Unterstützungsleistungen werden durch eine Grundpfandverschreibung abgesichert.

### **Art. 4 Höhere Mietzinsen**

- <sup>1</sup> Höhere Mietzinsen können bei bestehenden Mietverhältnissen bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin für höchstens sechs Monate übernommen werden. Für bereits unterstützte Personen, die neu eine über dem Maximalmietzins liegende Wohnung mieten, gelten die Maximalbeiträge ab sofort.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung wurde am 10.12.2019 vom Gemeindevorstand genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....  
Marcel Conzett

.....  
Marco Willi